



Heimatbote



Amtsblatt

der Stadt Bad Langensalza
mit den Ortsteilen
Stadt Thamsbrück, Aschara,
Eckardtsleben, Großwelsbach,
Grumbach, Henningsleben,
Illeben, Merxleben,
Nägelstedt, Waldstedt,
Wiegleben und Zimmern

Jahrgang 13

Donnerstag, den 29. September 2016

Nummer 15

– Nichtamtlicher Teil –



Herbstzeit ist die Zeit für...

Gemütlichkeit, die letzten warmen Sonnenstrahlen,
Spaziergänge, Nebel, raschelndes Laub, heißen Tee,
kürzere Tage, Pflaumenkuchen...

lesen Sie mehr auf Seite 9 und 10



www.badlangensalza.de



Erreichbarkeit der Stadtverwaltung

Postanschrift:

Stadtverwaltung Bad Langensalza
Marktstraße 1
99947 Bad Langensalza

Rathausinformation 03603 859-0

stadtverwaltung@bad-langensalza.thueringen.de

Öffnungszeiten:

Mo - Di,	Di	13 - 18 Uhr
Do - Fr 8 - 12 Uhr	Mi	geschlossen
	Do	14 - 16 Uhr

Bürgermeister Bernhard Schönau

Tel. Sekretariat 859-101
Fax 859-100
buergerbmeister@bad-langensalza.thueringen.de

1. ehrenamtl. Beigeordneter Volker Pöhler

Tel. über Sekret. Bürgermeister 859-101
volker.poehler@bad-langensalza.de

2. ehrenamtl. Beigeordneter Alexander Ernst

Tel. über Sekret. Bürgermeister 859-101
a.ernst@bad-langensalza.de

Fachbereich I

Gewerbeamt, Bußgeldstelle

Tel. 859-166 Fax 859-400
buergerservice@bad-langensalza.thueringen.de

Meldewesen, Fundbüro

Tel. 859-340 Fax 859-341
meldewesen@bad-langensalza.thueringen.de
zusätzlich jeden 1. Sa. im Monat von 9-12 Uhr

Standesamt

Tel. 859-167 oder -168 Fax 859-170
g.saborowski@bad-langensalza.thueringen.de

Kinder, Jugend, Senioren

Tel. 859-172 Fax 859-400
b.gothe@bad-langensalza.thueringen.de

Fachbereich I

Kultur, Tourismus, Sport

(Sitz: KKZ, An der Alten Post 2)
Tel. 892-791 Fax 892-793
m.schnell@bad-langensalza.thueringen.de

Fachbereich II

Bauamt

Tel. 859-311 Fax 859-300
bauamt@bad-langensalza.thueringen.de

Friedhofsverwaltung

(Sitz: Friedhof)
Tel. 891-267 Fax 891-270
friedhofswesen@bad-langensalza.thueringen.de

Fachbereich II

Liegenschaftsverwaltung

Tel. 859-351 Fax 859-300
liegenschaften@bad-langensalza.thueringen.de

Fachbereich III

Finanzen und kommunale Beteiligungen

Tel. 859-122 Fax 859-141
finanzen@bad-langensalza.thueringen.de

Fachbereich IV

Gartenbau, Bau und Technik

(Sitz: Illebener Weg 11c)
Tel. 891-368 Fax 891-369
gartenbau@bad-langensalza.de

Städtische Einrichtungen

Schiedsstelle (Rathaus)

Tel. 859-111 Fax 859-108
schiedsstelle@bad-langensalza.thueringen.de

Stadtbibliothek (Sitz: B.d. Marktkirche 11a)

Tel. 842238 Fax 892732
stadtbibliothek@bad-langensalza.de

Stadtmuseum im Augustinerkloster

(Sitz: Augustinerplatz 1-2)
Tel. 813-002 oder 813-654 Fax 813-657
stadtmuseum@bad-langensalza.de

Apothekenmuseum im „Haus Rosenthal“

(Sitz: Bergstraße 15 a)
Tel. 8945896 Fax 813-657
apothekenmuseum@bad-langensalza.de

Schneiderstube (Sitz: Neue Gasse 3)

Tel. 848687 Fax 848687
m.schnell@bad-langensalza.thueringen.de

Kindererlebniswelt „Rumpelburg“

(Sitz: Sperlingsgasse 4)
Tel. 3984-604 Fax 3984-605
info@kindererlebniswelt-rumpelburg.de
www.kindererlebniswelt-rumpelburg.de

Erreichbarkeiten für die Ortsteile

Ortsteil	Ortsteilbürgermeister/in	Gemeindebüro	Erreichbar			
			in Kalender-woche	Tag	Uhrzeit	Telefon
Aschara	Dieter Kraußlach	Zur Wiese 2	gerade	Di	16 - 18	0162 2702339
Eckardtsleben	Jens Wilzeck	Schulgasse 1	jeden	Do	16 - 18	0178 3780184
Großwelsbach	Horst-Günther Aurin	Großwelsbacher Hauptstr. 80	ungerade	Mi	14 - 17	036043 70701
Grumbach	Beate Brunn	Langgasse 42	/	/	nach tel. Absprache	03603 848159
Henningsleben	Torsten Schmied	Henningslebener Hauptstr. 41	/	/	nach tel. Absprache	0173 3570886
Illeben	Michael Fischer	Schenkshoeg 67	/	/	nach tel. Absprache	0176 45694527
Merxleben	Ralf Trautmann	Am alten Anger 7	/	/	nach tel. Absprache	03603 7848849
Nägelstedt	Torsten Wronowski	Zur Wörth 7	jeden	Mi	09 - 12	0176 64604673
			jeden	Do	17 - 18	
Thamsbrück	Björn Goldmann	Thamsbrücker Hauptstr. 27	jeden 2. und 4.	Di im Monat	18.30 - 20	0172 3446681
Waldstedt	Luisa Müller	Waldstedter Hauptstr. 15	jeder 1.	Di im Monat	17 - 18	0152 54118630
Wiegleben	Jane Croll	Schacktor 64	jeden	Di	16 - 18	03603 848141
Zimmern	Frank Büchner	Am Plan 35	/	/	nach tel. Absprache	0174 9284958

Städtische Partner

Touristinformation

(Sitz: Bei der Marktkirche 11)
Tel. 834-424 Fax 834-421
touristinfo@badlangensalza.de

Friederiken Therme

(Sitz: Böhmenstr. 5)
Tel. 397-610 Fax 397-641
friederikentherme@ktl-badlangensalza.de

Allgemeine Notrufe

Feuerwehr

112

Rettungsdienst

112

Polizei

110

Kreisleitstelle und Anmeldg.

Krankentransport 03601 403080
kassenärztlicher Notfalldienst 116117

Polizeistation Bad Langensalza

Bahnhofstraße 3 03603 8310

Feuerwehr Bad Langensalza

Illebener Weg 11 b 03603 813267

Giftnotruf

0361 730730

Frauennotruf

03603 894466

Kinder- u. Jugendschutz-

dienst ASB 03601 816688

Kinder- u. Jugendsorgen-

telefon (kostenfrei) 0800 0080080

Elterntelefon 0800 1110550

Sperr-Notruf (EC, Kreditk. usw.) 116116

Stadtwerke Bad Langensalza GmbH

und Netze Bad Langensalza GmbH

Störungsdienst 03603 8508500

Verbandswasserwerk Bad Langensalza

und Abwasserzweckverband

„Mittlere Unstrut“

Havarie-Bereitschaft 03603 840730

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung

Die in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza am 25.08.2016 (Beschluss-Nr.: 82-06/VI/2016) beschlossene Satzung:

Satzung der Stadt Bad Langensalza über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Bad Langensalza (Spielgerätesteuersatzung)

wird entsprechend § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO nachstehend öffentlich bekannt gemacht.

Die o. g. Satzung wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis ordnungsgemäß angezeigt und mit Schreiben vom 05.09.2016 in der geltenden Fassung genehmigt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung betreffen, können von jedermann gegenüber der Stadt Bad Langensalza geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich mit Begründung unter Bezeichnung des Sachverhaltes bei der Stadt Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza, anzuzeigen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bad Langensalza, 13. September 2016

Stadt Bad Langensalza

Bernhard Schönau
Bürgermeister

(Siegel)

Beschlussausfertigung

Beschluss-Nummer: 82-06/VI/2016 öffentlich

Betreff:

Neufassung der Satzung der Stadt Bad Langensalza über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Bad Langensalza

Antrag

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza stimmt der Neufassung der Satzung der Stadt Bad Langensalza über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Bad Langensalza zu. Die Neufassung der Satzung ist dem Beschluss als Anlage beigefügt und Bestandteil der Beschlussfassung.

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 25. August 2016 mit folgendem

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte:	25
davon anwesend:	20
davon Ja-Stimmen:	20 (einstimmig)
Gegenstimmen	0
Stimmenthaltungen	0

abgelehnt: zurückgestellt: - verwiesen an: -

Bad Langensalza, 29. August 2016

Bernhard Schönau
Bürgermeister

(Siegel)

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Untere staatliche Verwaltungsbehörde
Kommunalaufsicht
Mühlhäuser Weg 139
99974 Mühlhausen/Felchta

05.09.2016

Genehmigungsbescheid

Gemäß § 2 Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes -ThürKAG - vom 07. August 1991 (GVBl. Seite 329) i.V.m. § 19 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in den jeweils geltenden Fassungen wird die vom Stadtrat der Stadt Bad Langensalza unter Beschluss-Nr.: 82-06/VI/2016 am 25.08.2015 beschlossene

Satzung der Stadt Bad Langensalza über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Bad Langensalza (Spielgerätesteuersatzung)

aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Satzung kann nach Erhalt dieses Bescheides gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO öffentlich bekannt gemacht werden. Die vorfristige Bekanntmachung wird ausdrücklich zugelassen. Vor der öffentlichen Bekanntmachung ist die Satzung durch den Bürgermeister auszufertigen. Die Regelungen zum Bekanntmachungswesen in der Hauptsatzung der Stadt sind zu beachten.

Der Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Im Auftrag
gez. Demme
Leiterin Kommunalaufsicht

(Siegel)

**Satzung der Stadt Bad Langensalza
über die Erhebung einer Steuer
auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld
oder Sachwerte im Gebiet der
Stadt Bad Langensalza
(Spielgerätesteuersatzung)
vom 13.09.2016**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 242, 244) und der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) hat der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza in der Sitzung am 25.08.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Bad Langensalza erhebt eine Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe der in § 2 aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2

Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

(1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für das Benutzen von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
2. an sonstigen Orten, wie Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinenräumen sowie an anderen für jeden öffentlich zugänglichen Orten.

(2) Zu den Spielgeräten zählen auch Punktspielgeräte (z. B. Touch-Screen-Geräte, Fun-Games), Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (z. B. Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sport-Info-Terminals) und ähnliche Geräte.

(3) Steuerfrei sind

1. Musikautomaten,
2. Sportgeräte wie Billard, Darts und Tischfußball,
3. die Benutzung von Geräten im Rahmen von Volksfesten, Jahrmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3

Bemessungsgrundlage

(1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, oder ähnlichen Geräten bemisst sich für Geräte mit manipulationssicherem Zählwerk nach dem Einspielergebnis eines jeden Monats des einzelnen Gerätes.

Einspielergebnis ist der Betrag der Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahmen, abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllungen, Prüfstestgeld, Falschgeld und Fehlgeld.

(2) Es besteht beim Vorliegen von negativen Salden keine Möglichkeit, diese mit positiven Kasseneinhalten anderer Geräte in diesem Kalendermonat oder mit positiven Kasseneinhalten des den Verlust erwirtschaftenden Gerätes oder anderer Geräte in den Vor- oder Folgemonaten auszugleichen.

Das negative Einspielergebnis eines Gerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,- € anzusetzen.

(3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, bei denen eine fortlaufende und lückenlose Aufzeichnung von Daten, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind, durch manipulationssichere Software gewährleistet wird.

(4) Besitzt ein Gerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät. Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehrere Spielvorgänge z.B. durch separate Geldeinwürfe ausgelöst werden können.

§ 4

Steuersätze

Die Steuer beträgt je angefangenen Monat:

1. 20 v. H. der Bruttokasse je Gerät
2. 48 v. H. der Bruttokasse je Gerät, für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben.

§ 5

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Veranstalter, wobei der Halter der Geräte (Eigentümer bzw. derjenige, dem das Gerät vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter gilt.

(2) Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund von ordnungsrechtlichen Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde sowie der Inhaber der Räume, in denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser an den Einnahmen aus der Veranstaltung beteiligt ist.

(3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden oder für die sie haften, sind Gesamtschuldner.

§ 6

Anzeigepflicht

(1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Aufstellung von Spielgeräten im Gebiet der Stadt Bad Langensalza innerhalb von 7 Werktagen nach Aufstellung schriftlich unter Angabe des Aufstellortes, der Art des Gerätes und des Zeitpunktes der Aufstellung anzuzeigen.

(2) Das Entfernen der Spielgeräte ist ebenfalls innerhalb von 7 Werktagen der Stadt Bad Langensalza schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Das Steuerschuldverhältnis entsteht mit der Inbetriebnahme des Spielgerätes, bei bereits aufgestellten Geräten mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Besteuerungszeitraum ist der Kalendermonat.

(3) Für Spielgeräte im Sinne § 2 hat der Steuerschuldner die Steuer selbst zu berechnen. Bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonates hat dieser der Stadt Bad Langensalza eine Erklärung auf amtlichen Vordruck - Spielgerätesteuerselbsterklärung - sowie dazu eine Übersicht über die im abgelaufenen Kalendermonat im Stadtgebiet aufgestellten Spielgeräte als Anlage abzugeben.

(4) Den Steuererklärungen sind Zählwerkausdrucke für den Besteuerungszeitraum (Kalendermonat) beizufügen. Dabei ist der im jeweiligen Kalendermonat letzte Auslesetag der Berechnung zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdruckes) des Auslesetages des Vormonates anzuschließen.

Die Zählwerkausdrucke können als Originalbelege oder Kopien vorgelegt werden.

Diese Nachweise müssen nachvollziehbar alle Informationen enthalten, welche für die Steuerberechnung nach § 4 erforderlich sind. Darüber hinaus müssen Hersteller, Gerätename, Geräteart /-typ, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des letzten und des aktuellen Zählwerkausdruckes enthalten sein. Die Eintragungen auf dem amtlichen Vordruck sind getrennt nach Aufstellorten und aufsteigend nach Zulassungsnummer vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend zu sortieren.

(5) Alle Zu- und Abgänge von Spielgeräten seit Abgabe der letzten Erklärung sind taggenau in der Erklärung des Folgemonates anzugeben.

(6) Spielgeräte gelten als benutzbar, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind.

Wird ein derartiges Spielgerät nicht mehr eingesetzt (z.B. defekt), so ist dieses abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen.

Das Spielgerät ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.

(7) Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn diese der Stadt Bad Langensalza schriftlich angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss jedoch wenigstens einen vollen Kalendermonat geschlossen sein.

(8) Die Stadt Bad Langensalza setzt die Spielgerätesteuer in einem separaten Steuerbescheid fest. Die Steuer ist innerhalb von 7 Werktagen nach Bekanntgabe des Bescheides vom Steuerpflichtigen zu entrichten.

(9) In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach §§ 6 und 7 nicht nachkommt, wird die Bemessungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume von der Stadt Bad Langensalza geschätzt (§ 162 Abgabenordnung - AO) und durch Steuerbescheid festgesetzt.

§ 8**Verspätungszuschlag**

Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahr, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 9**Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

(1) Zur Sicherung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Steuer können bevollmächtigte Vertreter der Stadtverwaltung Bad Langensalza ohne vorherige Ankündigung und auch außerhalb einer Außenprüfung (§§192 ff AO) Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können. Auf die §§ 98 und 99 der AO in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.

(2) Die Steuerschuldner und die von ihnen betrauten Personen haben entsprechend den §§ 90, 93 und 97 AO auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdruck und andere Unterlagen vorzulegen, wahrheitsgemäß Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Spieleinrichtungen vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden.

(3) Weitergehende gesetzliche Prüfungsrechte bleiben unberührt.

§ 10**Mitwirkungspflichten des Steuerschuldners**

(1) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

(2) Der Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen der Bediensteten der Stadt Bad Langensalza Aufzeichnungen, Druckprotokolle, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen, die für die Besteuerung bedeutsam sind, in der Betriebsstätte bzw. in den Geschäftsräumen in Bad Langensalza vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und in der Regel nach vorheriger Absprache, in deren Gegenwart aktuelle Zählwerke zu erstellen.

(3) Die Stadt kann die Vorlage der erforderlichen Unterlagen auch an Amtsstelle verlangen.

(4) Auf die Bestimmungen der §§ 90, 93 und 97 AO wird verwiesen.

§ 11**Zu widerhandlungen/Ordnungswidrigkeiten**

(1) Gemäß § 16 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) wird wegen Abgabehinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer

1. einer Gemeinde oder Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung der Bemessung der Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. einer Gemeinde oder Stadt pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt, und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt. § 370 Abs.4, §§ 371 und 376 der AO in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden, wer als Steuerschuldner oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerschuldners eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). § 370 Absatz 4 und § 378 Absatz 3 der AO in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

(3) Ordnungswidrig handelt gemäß § 18 ThürKAG und kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, wenn die Handlung nicht nach Absatz 2 geahndet werden kann, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabeführung).

§ 12**Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Quartals in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Langensalza über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Bad Langensalza vom 05.04.2007 einschließlich der Satzung zur Änderung der Satzung vom 09.06.2010 sowie der 2. Satzung zur Änderung der Satzung vom 05.03.2014 außer Kraft.

Bad Langensalza, 13.09.16

Bernhard Schönau
Bürgermeister

- S i e g e l -

Bekanntmachung**Festsetzung der Grundsteuer 2016**

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza hat in seiner Sitzung am 23. 06.2016 die Hebesätze der

Grundsteuer A auf 311 v. H. und**Grundsteuer B auf 420 v. H.**

für das Kalenderjahr 2016 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2015 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2016 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes - GrStG - vom 07.08.73 (BGBl 15.965), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2000 (BGBl IS.1790), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2015 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird, mit den in dem zuletzt erteilten Grundstücksabgabenbescheid festgesetzten Beträgen, fällig. Die Steuern sind an den im zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf ein Konto der Stadtkasse zu überweisen. Soweit der Stadtkasse eine Einzugsermächtigung erteilt wurde, werden die Beträge bei Fälligkeit eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Für die Festsetzung der Grundsteuer nach der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 42 GrStG für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser, für die ein im Veranlagungszeitpunkt für die Grundsteuer maßgebender Einheitswert 1935 nicht festgestellt wurde, bemisst sich der Jahresbetrag der Grundsteuer nach der Wohnfläche und bei anderweitiger Nutzung nach der Nutzfläche. Das betrifft die Eigentümer von Grundstücken, die ab 01.01.91

aufgrund ihrer Selbstveranlagung steuerlich herangezogen wurden. Für solche Grundstücke, bei denen sich die Wohn- oder Nutzfläche ändert, ist die Grundsteueranmeldung nach den Verhältnissen zu seinem Beginn bis zu dem Fälligkeitstag abzugeben zu dem die Grundsteuer für das Kalenderjahr nach § 28 GrStG erstmals fällig ist.

Solange keine Änderungen bei der steuerlichen Wohn- oder Nutzfläche oder dem Hebesatz eintreten, gilt die Steuerfestsetzung auch für die folgenden Kalenderjahre. Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Stadtverwaltung während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza zu erheben.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs.2 Nr.1 Verwaltungsgerichtsordnung VwGO).

Die Pflicht zur Zahlung des angeforderten Betrages wird durch den eingelegten Widerspruch nicht aufgehoben.

Bernhard Schönau
Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Bad Langensalza beabsichtigt, auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung, Grundstücksteilflächen in der

Gemarkung Wiegleben

Flur 1, Flurstücke 82/2 und 131/5 mit einer Größe von ca. 750 m²

Tränkgasse

zu veräußern. Der Verkauf erfolgt nicht unter dem Bodenrichtwert in Höhe von 10,00 €/qm.

Zuzüglich zum Kaufpreis sind die Kosten für die Erhebung eines Herstellungsbeitrages für die Abwasserentsorgung sowie die Kosten der Grundstücksteilung zu entrichten.

Das Grundstück liegt im Innenbereich und ist daher nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Eine Bebauung der Fläche mit einem Eigenheim ist möglich.

Formlose Anträge sind mit Angabe von

Anschrift der/des Antragsteller/s

Vorhabensbeschreibung/Nutzungskonzept

Finanzierungsbestätigung einer Bank

in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Öffentliche Ausschreibung - Grundstücksvergabe“ zu richten an:

Stadtverwaltung Bad Langensalza

Fachbereich II

Fachgebiet Liegenschaftsverwaltung

Mühlhäuser Straße 40

99947 Bad Langensalza

Telefon: 03603 - 85 93 50

Abgabefrist ist der 14. Oktober 2016. Es gilt das Datum des Posteinganges.

Bernhard Schönau
Bürgermeister

II/FBL

Sonstige amtliche Mitteilungen

Annahmetermin von Baum- und Strauchschnitt im Gartenbauamt

Am 08.12.2015 wurde die 5. Verordnung zur Änderung der Thüringer Pflanzenabfallverordnung verabschiedet.

Diese besagt, dass es ab dem **01.01.2016** in Thüringen **keine sogenannten „Brenntage“ für Gartenabfälle** nach der Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen (Thüringer Pflanzenabfallverordnung) mehr gibt.

Eine Verbrennung von Baum- und Strauchschnitt ist also **grundsätzlich** nicht mehr erlaubt. Dies gilt auch für die Ortsteile.

Als Alternative wird den Bürgern angeboten, in der Zeit

vom 04.10.2016 bis 08.10.2016

- **dienstags bis freitags** von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- **samstags** von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie vom 10.10.2016 bis 15.10.2016

- **montags bis freitags** von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- **samstags** von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

trockenen, unbelasteten Baum- und Strauchschnitt bei der Stadtverwaltung Bad Langensalza,

Fachbereich IV, (Gartenbauamt),

Illebener Weg 11 c

in 99947 Bad Langensalza

kostenlos abzugeben.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass keine anderen Pflanzenabfälle, außer trockener und unbelasteter

Baum- und Strauchschnitt kostenfrei entgegengenommen werden. Angenommen wird nur Baum- und Strauchschnitt, der ausschließlich auf privaten Grundstücken angefallen ist und nicht aus dem gewerblichen Bereich stammt.

Die zur Entgegennahme berechtigten Mitarbeiter des Gartenbauamtes werden die Liefermengen erfassen und diese auf ihren Inhalt prüfen.

Weiterhin haben Sie die Möglichkeit, gemäß Veröffentlichung des Abfallwirtschaftsbetriebes Unstrut-Hainich-Kreis auf deren Homepage, Ihr Grüngut gebührenfrei an der Umladestation Aemilienhausen anzuliefern.

Der Zeitraum für die gebührenfreie Anlieferung von Grüngut ist:

12.09. - 22.10.2016 (Herbst)

Voraussetzung ist, dass die Anlieferung vorab telefonisch bei dem Abfallwirtschaftsbetrieb angemeldet (03601/801777) und das Volumen von 2 m³ nicht überschritten wird. Die Länge der jeweiligen Einzelteile des Grüngutes darf 2 m und deren Durchmesser maximal 10 cm betragen.

Bernhard Schönau
Bürgermeister

Auslegung von Amtsblättern

Das Amtsblatt des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ Jg. 14, Nr. 10 vom 5. September 2016 liegt für die zum Verbandsgebiet zugehörige Stadt Bad Langensalza in der Rathausinformation der Stadtverwaltung Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947

Bad Langensalza zur kostenlosen Mitnahme aus oder ist im Internet unter www.wazv-badlangensalza.de kostenlos abrufbar.

Das Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ Bad Langensalza Jg. 14, Nr. 8 vom 5. September 2016 liegt für die zum Verbandsgebiet zugehörige Stadt Bad Langensalza in der Rathausinformation der Stadtverwaltung Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza zur kostenlosen Mitnahme aus oder ist im Internet unter www.wazv-badlangensalza.de kostenlos abrufbar.

Information an die Anwohner der Bahnbaustelle Ufhoven/Bad Langensalza

Ankündigung von Bauarbeiten während der Nachtzeiten und am Wochenende im Rahmen der Erneuerung der Bahnanlage Bad Langensalza/Ufhoven

Im Rahmen der Reparatur- und Sanierungsarbeiten an der Bahnanlage im Bereich Ufhoven/Bad Langensalza ist grundsätzlich geplant, die Arbeiten innerhalb der normalen Arbeitszeit, also von Montag bis Freitag zwischen

07:00 bis 20:00 Uhr (in Ausnahmefällen Sonntag) durchzuführen. Im Zusammenhang mit den von der Deutschen Bahn durch Gleissperrungen und entsprechenden Terminstellungen gesetzten Prämissen lassen sich aber einige nächtliche, ggf. auch Wochenendeinsätze nicht gänzlich vermeiden. Diese werden insbesondere gleich zu Beginn vom 28.09. bis 03.10. und vom 04.10. bis 07.10.16 - Einsätze mit Gleisbaumaschinen, schweren Baggern und insbesondere Großdrehbohrgeräten der Fall sein.

Die Baufirma hat Ausnahmen von Ruhezeiten bei den zuständigen Behörden beantragt. Im Interesse eines zügigen Bauablaufs- und -fortschritts wurden diese unter Einhaltung von entsprechenden Auflagen genehmigt.

Die Nacharbeit bzw. die Arbeit am Wochenende betrifft momentan folgende Zeiträume:

28.09. - 02.10.2016 (ganztäglich)
03.10. (07:00 Uhr - 17:00 Uhr)
04.10. - 07.10.2016 (ganztäglich)

Die Anwohner werden um Verständnis für die unumgänglichen Lärmbelastigungen gebeten.



Impressum

Heimatbote – Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza

Herausgeber: Stadt Bad Langensalza, vertreten durch den Bürgermeister Bernhard Schönau, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza

Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil: der Bürgermeister

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: Stadt Bad Langensalza, vertreten durch den Bürgermeister Bernhard Schönau, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Anzeigenberaterin: Ilse Reif, Tel. 0 36 03/81 60 75 oder 0176/39 24 50 51

Erscheinungsweise: In der Regel 14tägig (20 Ausgaben pro Jahr), kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.